

4801 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Wirtschaftsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 25. Mai 1994 betreffend ein Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Ungarn über die Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung und über die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit von beruflichen Prüfungszeugnissen samt Anlage

Die zunehmende internationale Verflechtung, aber auch die Entwicklungen in den östlichen Nachbarstaaten in Europa bedingen auch eine entscheidende Erleichterung der Anerkennung erworbener Qualifikationen. Damit soll die Freizügigkeit der Person erleichtert werden.

Der Vertrag mit der Republik Ungarn soll es ermöglichen, die in Österreich und in der Republik Ungarn jeweils erworbenen Qualifikationen wechselseitig anzuerkennen, wenn sie nach einer entsprechenden Prüfung durch die zuständigen Stellen und die gemeinsame Expertenkommission als einander gleichwertig anerkannt worden sind.

Das vorliegende Abkommen, dessen Artikel 3 verfassungsändernd ist, hat den Charakter eines gesetzesändernden bzw. gesetzesergänzenden Staatsvertrages. Da auch Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, ist eine Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG erforderlich.

Zukünftige Ergänzungen der Anlage zu Art. 3 werden nämlich nur mehr durch Notenwechsel erfolgen. Da solche Änderungen ehestmöglich rechtswirksam werden sollen, soll eine Genehmigung des Nationalrates sowie eine Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG für diese Änderungen bzw. Ergänzungen nicht mehr erforderlich sein.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 31. Mai 1994 mit Stimmeneinhelligkeit den Antrag,

1. dem Art. 3 des vorliegenden Abkommens gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen,
2. dem vorliegenden Abkommen gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen und
3. gegen das vorliegende Abkommen keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1994 05 31

Wilhelm G a n t n e r
Berichterstatter

Ing. Johann P e n z
Vorsitzender